



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremden-gesetz 1997, ...geändert werden;
Begutachtung

1. Antrag auf Einleitung des Verfahrens gem. der Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999
2. Stellungnahme

Wien, 21.4.2005
Dr. Pr./Mag. Fo
Klappe: 89996
Zahl: 444/476/2005

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht

Herrengasse 7
1010 Wien

Per BOTEN und per

E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 23. März 2005, GZ 76.201/1426-III/1/c/05, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremden-gesetz 1997, das Gebühren-gesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungs-geldgesetz geändert werden, nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

1. Generelle Anmerkungen zum Entwurf des NAG und zu den finanziellen Auswirkungen:

Mit dem derzeit gültigen Fremdenengesetz 1997 wird der längere bzw. ständige Aufenthalt Fremder in Österreich geregelt. Für einen Teil dieses Gesetzes sind die Bundespolizeidirektionen für den anderen Teil der Landeshauptmann zuständige Behörden. Der Landeshauptmann kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden. Dies ist in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Salzburg und Tirol insofern geschehen, als in diesen auch an die Städte mit eigenem Statut die Ermächtigung erfolgte.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) soll nunmehr eine Trennung der fremdenpolizeilichen Agenden einerseits und der niederlassungs- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen andererseits durchgeführt werden. Die Neuschaffung einzelner Aufenthaltstitel sowie die Änderung oder Anpassung bestehender aufenthalts- und niederlassungsrechtlicher Regelungen über die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln und die Dokumentation von gemeinschaftsrechtlichen Rechten sind auf Grund der innerstaatlichen Umsetzung von zahlreichen Richtlinien der Europäischen Union sowie auch in Durchführung der Verordnung zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel erforderlich. Anstelle der früheren drei möglichen Aufenthaltstitel sind nunmehr fünf Titel vorgesehen, wobei auch der Aufenthalt von EU-Bürgern in Österreich mitumfasst wird.

EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen, haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab ihrer Niederlassung dies der Behörde anzuzeigen, wobei eine ausreichende finanzielle Absicherung sowie eine aufrechte Krankenversicherung nachzuweisen sind.

Neben den vielen Verweisungen, die den Vollzug nicht gerade erleichtern und keinen Beitrag zu einer Hebung der Verständlichkeit des Gesetzes leisten, stellen die vielen unterschiedlichen Aufenthaltstitel bzw. -zwecke und die Fristen im Zusammenhang mit der Integrationsvereinbarung weitere Erschwernisse dar. Zur ordnungsgemäßen Handhabung ist darüber hinaus noch die Erlassung von zumindest 19 Verordnungen vorgesehen, deren Inhalte und Zielsetzungen durchaus noch zu einer Verschärfung der Situation führen können.

Auch die qualitative und quantitative Ausweitung der Integrationsvereinbarung (bisherige Ausnahme von Angehörigen von österreichischen Staatsbürgern und EWR-Bürgern), welche der Integration rechtmäßig auf Dauer oder längerfristig niedergelassener Fremder dient und den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache bezweckt, und die Überprüfung dieser Voraussetzungen bewirken einen beträchtlichen Mehraufwand.

Mit Inkrafttreten des NAG sollen ua. auch viele Agenden der Fremdenpolizei an die Statutarstädte übergehen. Das exakte Ausmaß ist aber gesetzlich nicht geregelt, sondern der Ermächtigung des jeweiligen Landeshauptmann vorbehalten.

Neben den bereits erwähnten hinzukommenden Verfahren für EWR-Bürger und der damit verbundenen Ausgabe von Ausweisen/Pässen, werden noch zusätzlich bisher bei den Bundespolizeidirektionen gebührenfrei zu behandelnde Verfahren hinzukommen, für die die Behörde ebenfalls Karten auszustellen hat. Dies stellt eine Änderung der derzeitigen Vorgangsweise dar, als mit Ausnahme des Niederlassungsnachweises die Aufenthaltstitel bisher in Form einer Vignette erteilt und in den Reisepass eingeklebt wurden. Die neue Handhabung nimmt weit mehr Zeit in Anspruch und führt durch die zusätzlich verkürzte Gültigkeit der Dauerniederlassungsbewilligung von 10 auf 5 Jahre zu Mehrarbeit.

Ein besonderes Problem werden die Scheinehen und Scheinadoptionen, bei denen österreichische Staatsbürger beteiligt sind, darstellen. Im Falle einer Abweisung, welche ein äußerst umfangreiches Ermittlungsverfahren erfordern wird, wird auch mit vermehrten Interventionen bei den zuständigen Behörden zu rechnen sein. Aufgrund der Mehrzahl von anfallenden Verfahren ist auch mit einer Steigerung der Abweisungen zu rechnen, die wegen der Notwendigkeit einer ausreichenden Begründung als weitaus arbeitsintensiver zu bezeichnen sind. Weiters führt die Ahndung der in § 81 angeführten Verwaltungsübertretungen zu einem Mehraufwand. Ebenso wird die Anlage einer Fristendatei für sämtliche Fremde, die ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, notwendig sein, um den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet überprüfen zu können.

Auf Grund der notwendigen Personalaufstockung und des zusätzlichen Aktenanfalles infolge des vermehrten Parteienverkehrs sowie der Übergabe der Polizeiakte kann in den betroffenen Städten meist mit den vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr das Auslangen gefunden werden. Zusätzlich zu Personal- und Raumbedarf sind noch technische Einrichtungen insbesondere EDV-Ausstattung und -Programme notwendig.

Es ist zwar in der Entwurfsvorlage eine Novellierung des Gebührengesetz mit enthalten, welche eine Anhebung der Verwaltungsabgaben beabsichtigt. Diese Erhöhung wird aber nur die gestiegenen Kartenkosten, die sich aus der Einfügung biometrischer Daten ergeben, abdecken.

Die Kosten der Anschaffung der Karte und deren Personalisierung durch die ausstellende Behörde sind entgegen der bisher bereits beschriebenen Vorgangsweise wesentlich höher. Bei der jeweiligen Stadt verbleiben pro befristeter Niederlassungsbewilligung € 9,- und pro Niederlassungsnachweis € 14,40. Aufgrund der bisher noch nicht bekannten Produktions-

kosten der Österreichischen Staatsdruckerei für die Aufenthaltstitel in Kartenform kann eine genaue Kostenaufstellung noch nicht vorgenommen werden. Es ist durch die Gebührenerhöhung lediglich eine Kostenabdeckung von jenen Kosten zu erwarten, die sich aus der Einfügung biometrischer Daten ergeben werden. Seitens des BMI wurde bisher eine Gebührenerhöhung zugunsten der Behörden abgelehnt.

Da im vorliegenden Entwurf eine dem Fremden-gesetz 1997 entsprechende Delegationsmöglichkeit des Landeshauptmannes vorgesehen ist, ist zu gewärtigen, dass bei unveränderter gesetzlicher Regelung von dieser Gebrauch gemacht wird. Teilweise ist diese Vorgangsweise auch bereits angekündigt worden. Auf Grund der finanziellen Lage der Gebiets-körperschaften muss auch damit gerechnet werden, dass die Städte mit eigenem Statut generell mit der Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (neu) betraut werden.

Zieht man die derzeit Gegebenheiten in der Vollziehung des Fremden-gesetzes für eine Kostenbeurteilung heran, ergeben sich unterschiedliche Belastungen in den Städten aufgrund der verschiedenen Inanspruchnahme der Delegation durch die Landeshauptleute.

Aufgrund des oben wähten Mehrbedarfes an Personal- und Sachaufwandes ist daher mit einer Kostenbelastung der schon bisher betroffenen Statutarstädte in einigen Ländern zumindest in Höhe des Landesgrenzwertes des Konsultationsmechanismus zu rechnen.

Nach dem Erkenntnis des VfGH vom 20.6.1995 (SlgNr. 14168) müssten diese unterschiedlichen Belastungen (zumindest beim nächsten Finanzausgleich) berücksichtigt werden, da sonst eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegeben wäre. Es wird daher neben der Möglichkeit der Geltendmachung des Konsultati-

onsmechanismus in einigen Ländern auch der Konsultationsmechanismus durch den Österreichischen Städtebund ausgelöst.

Da das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in gewissen Bereichen (z.B.: Verweis auf Art 8 EMRK, Verlängerung eines Daueraufenthaltes, humanitäre Gründe) die Zuwanderung bzw. den Aufenthalt von Personen ohne finanzielle Sicherstellung zulässt, impliziert der Entwurf auch eine zusätzliche Belastung aus dem Titel der Sozialhilfe.

Dem Entwurf ist keine Berechnung der die Städte im Fall der Delegation treffenden Kostenbelastung angeschlossen, obwohl die Einsparungen des Bundes durch Entlastung der Bundespolizeibehörden dargestellt werden. Diese berücksichtigt jedoch nicht alle sich aus den Neuregelungen ergebenden Kostensteigerungen.

Der Österreichische Städtebund stellt daher gemäß Artikel 2 der Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999 den Antrag auf Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium mit dem Ziel, dass bereits im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz eine Kostenabgeltung sowohl für die administrative Mehrbelastung im Hinblick auf die vorgesehene Delegation von Vollziehungstätigkeiten an die Städte mit eigenem Statut als auch für die eventuell entstehenden zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen der Sozialhilfe festgelegt wird.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes:

Zu § 1 Abs. 2 Zi. 1 und 2:

Die gegenständlichen Bestimmungen sind nicht auf die einschlägigen Bestimmungen des Meldegesetzes abgestimmt. Darüber hin-

aus erscheint der Unterschied zwischen Zi. 1 und Zi. 2 unerheblich.

Zu § 2 Abs. 1 Z 9:

Durch die generelle Festlegung des Mindestalters von 21 Jahren bei Ehegatten von Drittstaatsangehörigen wird die Möglichkeit der Familienzusammenführung erheblich eingeschränkt. Die Intention des Gesetzgebers, mit dieser Festlegung eines Mindestalters für Ehegatten eine strukturelle Sicherungsmaßnahme gegen "Zwangsehen" einzuführen, ist erkennbar und wird mit einem Verweis auf Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2003/86/EG begründet.

Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2003/86/EG:

"Zur Förderung der Integration und zur Vermeidung von Zwangsehen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Zusammenführende und sein Ehegatte ein Mindestalter erreicht haben müssen, das höchstens auf 21 Jahre festgesetzt werden darf, bevor der Ehegatte dem Zusammenführenden nachreisen darf."

In konsequenter Umsetzung dieser Richtlinie müssten bei Einführung eines Mindestalters sowohl der Zusammenführende als auch der Ehegatte das Mindestalter erreicht haben. Das ausschließliche Abstellen auf das Alter des Ehegatten kann keine Sicherheit gegen Zwangsehen darstellen und dient lediglich der Erschwernis der Familienzusammenführung.

Um einerseits dem Eingehen von Zwangsehen keinen Vorschub zu leisten und andererseits dem in der MRK garantierten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gerecht zu werden, sollte als Mindestalter das im jeweiligen nationalen Recht festgelegte Ehemündigkeitsalter, jedenfalls aber die Vollendung des 18. Lebensjahres festgelegt sein und das Mindestalter sollte sich sowohl auf den Zusammenführenden als auch auf den Ehegatten beziehen.

Zu § 2 Abs. 1 Zi. 15 und die damit zusammenhängenden übrigen Bestimmungen:

Die Pflicht zum Nachweis der Leistungsfähigkeit des Dritten, der eine Haftungserklärung abgibt, ist eine Abkehr von der bisherigen bloßen Ordnungsvorschrift und wird bei seriöser Überprüfung der vorliegenden Nachweise in der Praxis mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit für alle Eventualitäten dazu führen, dass darauf basierende Aufenthaltstitel nicht mehr ausgestellt werden können (man bedenke beispielsweise die erheblichen Kosten für Behandlungen in Krankenanstalten etc.). Zu beachten ist dabei, dass, soweit dies dem Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, diese umfangmäßig erweiterten Tätigkeiten nunmehr nicht mehr von Notaren oder den ordentlichen Gerichten, sondern von der Behörde durchgeführt werden sollen. Wie viele einschlägige Verfahren dies betrifft, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Zu § 2 Abs. 2

Eine Definition der Begriffsbestimmung „Niederlassung“ gemäß § 2 Abs. 2 NAG unter Einbindung der gesetzlichen Bestimmungen des Meldegesetzes wäre sehr wünschenswert, da ein „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ lediglich vom Antragsteller behauptet, aber von der Behörde nicht widerlegt werden kann. Auch ein Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 Z 5 NAG, dass ein Fremder seit sechs Jahren nicht mehr in Österreich niedergelassen ist, scheint ebenfalls seitens der Behörde aussichtslos, ohne die Bestimmungen des Meldegesetzes anwenden zu können.

Zu § 3 Abs. 3:

Der Begriff der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde bedarf einer weiteren Erklärung und daher einer Aufnahme unter § 2. Zusätzliche Verwirrung sorgt hierbei die Formulierung des § 4, insbesondere des auch im vorliegenden Zusammenhang nahezu unverständlichen letzten Satzes.

Zu § 9:

Für niedergelassene EWR-Bürger und deren Angehörige sind Anmeldebescheinigungen bzw. Aufenthaltskarten auszustellen. Dies führt zu einer beträchtlichen Aufgabenvermehrung. Lt. Statistischem Jahrbuch sind rd. 180000 EWR-Bürger (ohne Drittstaatsangehörige als Angehörige) in Österreich verzeichnet, wovon sich der größte Teil in den Städten aufhält.

Zu § 10 Abs. 2 und 3:

Interessant wäre, ob der gegenständliche Aufenthaltstitel oder die Dokumentation des Aufenthalts- oder Niederlassungsrechts automatisch, d. h. ex lege gegenstandslos wird oder ob diesbezüglich ein Verwaltungsakt der Behörde erforderlich ist.

Spannend dürfte der Vollzug der Bestimmung des Absatz 3 jedenfalls werden, da jede Behörde, der ein diesbezügliches Reisedokument anlässlich einer Amtshandlung nach einem Bundesgesetz vorliegt, das gegenständliche Reisedokument des Fremden nicht nur einzuziehen und an die zuständige Behörde weiter zu leiten hat, sondern auch die Ungültigkeit oder Gegenstandslosigkeit der im Reisedokument ersichtlich gemachten Aufenthaltstitel entsprechend kenntlich zu machen hat (oder soll oder darf?). Eine umfangreiche diesbezügliche Einschulung der Vollzugsorgane dürfte erforderlich sein.

Zu § 11 Abs. 1 Z 5

Ebenso gibt es keine klare Regelung gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 NAG, wonach eine Überschreitung der Dauer des „erlaubten Aufenthaltes“ zu einer Abweisung des Antrages führt, jedoch eine Überprüfbarkeit des erlaubten Aufenthaltes seitens der Behörde nicht möglich erscheint. Eine Definition, wodurch der Aufenthalt im Bundesgebiet beginnt, endet oder unterbrochen wird, fehlt.

Zu § 11 Abs. 1 Zi. 6:

Die Verfassungswidrigkeit ist augenfällig; diese Passage des vorliegenden Entwurfes wäre wohl mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit und $\frac{2}{3}$ -Präsenzquorum im Parlament zu beschließen, da das Rechtsstaatlichkeitsprinzip untergraben wird.

Zu § 11 Abs. 2 Zi. 1:

Der Gesetzesanwender wird mangels ausreichender Definitionen lapidar an die einschlägige höchstgerichtliche Judikatur zum Staatsbürgerschaftsrecht bzw. einen diesbezüglichen Größenschluss verwiesen. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu § 11 Abs. 2 Z 2:

Die Formulierung des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG, wonach ein Rechtsanspruch für eine Unterkunft, „die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird“ ist, wie schon im Fremden-gesetz 1997, nicht nachweisbar und nicht begründbar und daher auch nicht vollziehbar.

Zu § 11 Abs. 3:

Dass ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Hindernisses im Sinne des Abs 2 Z 1 bis 6 erteilt werden kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl.Nr.210/1958 idgF, geboten ist, ist ein Widerspruch in sich und erschwert jedenfalls gerechtfertigte Abweisungen.

Zu § 11 Abs. 4 Zi 2:

Bei der Annahme, dass ein/e Fremde/r gegen die in § 11 Abs. 4 Zi 2 genannten „Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft“ eingestellt ist, kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels versagt werden. Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass diese vage angedeuteten „Wertvorstellungen“ nur in einem Vergleich der gemeinsamen

Vorstellungen zu finden ist. Es stellt sich die Frage, wie eine Vorab-Einschätzung dieses Verdachts erfolgen soll (insbesondere z.B. der Verstoß gegen diese Wertvorstellungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frau und Mann).

Zu § 12:

Hier stellt sich das Problem, dass aufgrund der Niederlassungsverordnung die Anzahl der Niederlassungs-bewilligungen nach ihrem Aufenthaltswort auf die Länder aufteilt wird und diese wieder die Bezirksverwaltungsbehörden zu Entscheidungen im Zusammenhang mit dem NAG ermächtigen werden. Die Reihungen müssen außerdem nach den verschiedenen Aufenthaltsworten vorgenommen werden, da auch die Niederlassungsverordnung verschiedene Aufenthaltsworte quotenmäßig unterscheidet.

Nachdem es bei quotenpflichtigen Anträgen zu verschiedenen Antragsdaten kommt (Einlangen bei den Österreichischen Vertretungsbehörden, Einlangen beim Landeshauptmann, Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde) und auch im Falle einer quotenpflichtigen Wortänderung der Antrag direkt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt wird, bedarf es einer umfassenden EDV-mäßigen Adaptierung seitens des Landes, um eine landesweite nachvollziehbare Reihung vornehmen zu können.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Reihung der Anträge nach dem Datum des Einlangens bei der Behörde ist nicht nur verwaltungsaufwändig sondern auch höchst ungerecht: warum soll denn jemand, der einen vollständigen Antrag samt den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen vorlegt, auf eine Bewilligung warten müssen und dadurch möglicherweise einen Quotenplatz verlieren, nur weil ein anderer, früherer Antragsteller ihn mit einem unvollständigen Antrag blockiert.

Leider nicht berücksichtigt wurden hier die nachgeborenen Kinder (geboren nach der Antragstellung), die unbedingt automatisch an die Reihung/Bewilligung der Mutter angehängt werden sollten.

Zu § 12 Abs. 3:

Die Zurückweisung von Erstanträgen bei Quotenerschöpfung (ausgenommen in Fällen der Familienzusammenführung) bedeutet einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Zusätzlich widerspricht es allen verfahrensrechtlichen Grundsätzen, dass gegen eine diesbezügliche Zurückweisungsentscheidung keine Berufung zulässig ist.

Zu § 12 Abs. 4:

Die bescheidmäßige Mitteilung bei Quotenausschöpfung über den Platz in der Reihung stellt nicht nur eine zusätzliche Aufgabenvermehrung dar, sondern wird auch für einige Verwirrung und Ratlosigkeit sorgen, weil die Reihung länderbezogen zu führen ist. Für die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate ergeben sich durch die vielen Eingabestellen permanente Verschiebungen und oft nur schwer erklärbare Rangverluste.

Eine Herausnahme der Familienzusammenführung aus der Quotenpflicht könnte überlegt werden.

Zu § 13:

Dass ein Gesundheitszeugnis von einem Fremden nur noch dann bei der Erstantragsstellung vorzulegen ist, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FGP benötigen würde, kann nicht als Reduktion des Verwaltungsaufwandes angesehen werden, sondern stellt ein erhöhtes Risiko für eine Seuchengefahr dar.

Bislang bestand eine gewisse Sicherheit, dass der Erstantragsteller keine die im Gesundheitszeugnis angeführten Krankheiten hatte. Nunmehr wird es für die Behörde sehr schwer sein festzustellen, ob sich der Fremde vor der Einreise in das Bun-

desgebiet in einem Gebiet aufgehalten hat, wo eine erhöhte Gefahr der Ansteckung mit gefährlichen Krankheiten bestand.

Zu § 14:

Es wird keine Aussage getroffen, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Erfüllung der drei auf einander aufbauenden Module nicht nachgewiesen wird.

Zu § 14 Abs. 2 und 3:

Mit diesen Regelungen ist jedenfalls erheblicher Mehraufwand für die Behörden verbunden. Im Gesetzesentwurf fehlt auch der Stichtag, ab wann diese Integrationsvereinbarung eingegangen werden muss bzw. ob eine Rückwirkung gegeben ist.

Zu § 15:

Die unterschiedlichen Kostenbeteiligungen von Bund, Ländern und Arbeitgebern ist kompliziert. Die Frist in Abs. 1 von einem Jahr erscheint jedoch für die Alphabetisierung als zu kurz bemessen.

Zu § 16 Abs. 4:

Dass die Inhalte der Module 1 und 2 durch Verordnung vom Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Moduls 3 durch Verordnung vom Landeshauptmann festgelegt werden sollen, ergibt keinen Sinn. Selbst wenn die Inhalte der Module bundesländerweit gleich wären, wäre es zweckmäßiger, dass alle 3 Module von einer Behörde festgelegt würden, insbesondere wenn der Fremde seinen Wohnsitz während eines Kurses in ein anderes Bundesland verlegt.

Zu § 22 Abs. 3:

Aus dem Gesetzestext ist nicht ersichtlich, in welcher Form die Einstellung des Verfahrens erfolgen muss.

Zu § 23 Abs. 1:

Die Anbringung der Bestätigung im Reisepass des Fremden ist neu und darf nur in begründeten Fällen erfolgen. Bei nicht entsprechender Begründung erfolgt die Zurückweisung des Antrages. Dies bedeutet Mehrarbeit für die Behörde.

Zu § 23 Abs. 2:

Unklar ist hier der Hinweis auf Abs. 3, wo Fremden wegen eines Sachverhaltes, der keine Ausweisung oder kein Aufenthaltsverbot zulässt, ein weiterer Aufenthaltstitel für den gleichen Aufenthaltzweck zu erteilen ist. Es gibt auch keine Ausführungen dazu, ob der Erstantrag vom Ausland aus zu stellen, dieser quotenpflichtig und das Verfahren im Ausland abzuwarten ist.

Zu § 26 Abs. 2:

In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen mit der Festlegung auf eine Niederlassungsbewilligung, deren Aufenthaltzweck jedenfalls dem Aufenthaltzweck entspricht, der ursprünglich vom Zusammenführenden abgeleitet wurde oder mittlerweile innegehabt wurde, bei Weitem zu eng gezogen, da auch das Vorliegen anderer Aufenthaltzwecke für die gegenständlichen Personen denkbar erscheint.

Zu § 27 Abs. 3:

Bisher hatte der Niederlassungsnachweis (unbefristeter Aufenthaltstitel) eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren. Nach der neuen Regelung wären das nur noch 5 Jahre, was einen erhöhten Arbeits- und Kostenaufwand bedeutet.

Zu § 27 Abs. 4:

Die Regelung der Erlöschung eines Aufenthaltstitels nach einer Aufenthaltsdauer von länger als zwölf Monaten außerhalb des Gebietes des EWR Raumes ist zwar sinnvoll, die Überprüfung der Abwesenheit scheint jedoch fast unmöglich, da die technischen

Voraussetzungen fehlen und ein EWR-weites Melderegister notwendig wäre.

Zu § 29:

Diese Regelung bedeutet für die Behörde einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Außerdem erhält der Fremde trotz der Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes einen wenn auch befristeten Aufenthaltstitel. Es handelt sich jedenfalls um eine widersprüchliche Aussage: wenn die Aufenthaltsbeendigung ohnehin nicht durchgesetzt werden kann, warum soll dann die Behörde das Ende des unbefristeten Niederlassungsrechtes bescheidmäßig feststellen und gleichzeitig amtswegig eine "Niederlassungsbewilligung unbeschränkt" (= unbefristet) ausstellen.

Zu § 30 Abs. 1 Zi. 1 :

Es ist eine Klarstellung, ob diese Freiheitsstrafe unbedingt verhängt oder bedingt nachgesehen wurde, wünschenswert, da die gerichtliche strafrechtliche Beurteilung hier in Wahrheit diejenigen oder zumindest ähnliche Entscheidungsparameter heran zieht, die auch die zur Entscheidung befugten Behörde im Rahmen dieses Bundesgesetzes abzuwägen hat.

Zu § 30 Abs. 3 :

Es stellt sich die Frage, ob ein derartiger Eingriff in das Privat- oder Familienleben des Fremden durch einen Entzug des Aufenthaltsrechtes nicht ohnedies immer vorliegt und es sich somit diesbezüglich um ein jedenfalls zu prüfendes Kriterium im Verfahren handelt; ein dahin gehende Unterscheidung wäre dann entbehrlich.

Zu § 37 Abs. 5 Zi. 2 bis 4:

Es ist interessant, warum die entsprechenden Daten amtswegig zu löschen sind, da sich diese in allfälligen Verfahren um gerichtlich strafbare Handlungen als sehr zweckdienlich erweisen

können und der Umgang mit diesen Daten ohnehin gesetzlich, insbesondere durch das DSG, genau reglementiert ist.

Zu § 40 Abs. 1:

Aus arbeits- und verwaltungsökonomischen Gründen sollte die Übertragung der Grundsatzdaten an die Fremdenpolizei auf elektronischen Weg erfolgen und nicht mehr - wie bisher - durch Übermittlung der Akten. Dies könnte automatisiert über den Landesrechner abgewickelt werden.

Zu § 40 Abs. 4:

Die Frist von 3 Monaten, wonach die Sicherheitsbehörde mitzuteilen hat, ob eine Scheinehe oder Scheinadoption vorliegt, ist viel zu kurz, wie die Erfahrung aufgrund der Vielzahl der Scheinehen u. Scheinadoptionen gezeigt hat. Durch die Verschränkung primär fremdenrechtlicher Angelegenheiten mit den Aufgaben anderer Behörden (bspw. der Personenstandsbehörden) kommt es überdies zu einer Kompetenzvermischung, die (bspw. die StandesbeamtInnen) dazu anhält, alle Eheschließungen unter Beteiligung eines Drittstaatsangehörigen potenziell als Scheinehen zu verdächtigen.

Zu § 44:

Das Recht auf Verknüpfungsanfragen muss auch noch rechtlich im Meldegesetz und technisch im ZMR verankert werden.

Zu § 51 Abs. 2 Z 2 u 3:

Die quotenfreie Erteilung von Niederlassungsbewilligungen (kann-Bestimmung) an Verwandte des Österreicherers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sowie für Lebenspartner und sonstige Angehörige von Österreichern wird wie bisher dazu führen, dass die quotenpflichtigen Bewilligungen weit hinter den quotenfreien liegen werden. Problematisch erscheint auch die Prüfung, ob tatsächlich im Herkunftsstaat eine dauerhafte Beziehung bestanden hat.

Zu § 54 Abs. 1:

Die Weiterverrechnung der Kartenkosten bei gebührenfreien amtswegigen Verfahren wäre noch zu klären. Es ist nicht einzu-
sehen, warum die Behörde bei positiver Erledigung die Kosten
der Staatsdruckerei übernehmen soll.

Zu § 56 Z 4 u 5:

Die Berechtigung zur Niederlassung für Lebenspartner und sons-
tige Angehörige des EWR-Bürgers wird als problematisch empfunden.
Siehe Stellungnahme zum § 51 Abs. 2 Z 2 u 3.

Zu § 71:

Zu den Sozialdienstleistenden gemäß § 71 NAG wäre zu überle-
gen, ob nicht ein Zeitrahmen, in welchem eine einjährige Auf-
enthaltserlaubnis möglich ist, festgelegt werden soll (wie zum
Beispiel bei Au-pair-Kräften), da die Voraussetzungen sehr
breit gefächert sind und mit einem regen Interesse für Aufent-
haltsbewilligungen für Sozialdienste gerechnet werden kann.

Zu § 76 Abs. 1:

Die Frist von höchstens drei Monaten für die Aufenthaltsbewil-
ligung aus humanitären Gründen ist unrealistisch.

Zu § 76 Abs. 3:

Die Erfüllung der angeführten Kriterien ist dem für eine Auf-
enthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Frage kommenden
Personenkreis auf Grund der Bestimmungen des Ausländerbeschäf-
tigungsgesetzes in der Regel aus eigener Kraft nicht möglich.
Diese Personen sind jedenfalls aufgrund ihrer Hilfsbedürftig-
keit auf eine Unterstützung im Rahmen der Grundversorgung an-
gewiesen. Die Aufnahme in die Grundversorgung eines Bundeslan-
des sollte jedenfalls ausreichen. Art. 2 Abs. 1 Z 3 der Grund-
versorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 80/2004 muss angepasst
werden. (§ 76 NAG anstelle von § 10 Abs. 4 FrG)

Zu § 77 Abs. 4:

Es wäre für ein geordnetes Niederlassungs- und Aufenthaltswesen erforderlich, lediglich eine „entweder Schiene-Asylverfahren oder Schiene-Einwanderungsverfahren“ gesetzlich zu ermöglichen. Die Antragfähigkeit auf Erteilung einer humanitären Niederlassungsbewilligung auf § 77 Abs. 4 NAG zu beschränken, reicht erfahrungsgemäß nicht aus, die „Schiene Asyl“ fremdenrechtlich nicht mit zusätzlichen Mehraufwand anzubieten. Im Gegenteil wird sogar eine rechtskräftige Ausweisung gemäß § 27 FPG oder § 10 AsylG 2005 durch Scheinehe oder Scheinadoption antragsfähig und kann durch den § 76 Abs. 1 NAG aus humanitären Gründen saniert werden.

Gemäß § 77 Abs. 4 NAG hat die Behörde auch über einen gesonderten Antrag als Vorfrage zur Prüfung humanitärer Gründe zu entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird. Der Instanzenweg ist somit offen, welcher bei einer rechtskräftigen Entscheidung der letzten Instanz zu einem neuerlichen Instanzenzug hinsichtlich des Hauptantrages führt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 76 Abs. 1 NAG mag zwar nur von Amts wegen erteilt werden können – was jedoch erfahrungsgemäß im Vollzug des Fremdengesetzes 1997 – zu „Anregungen“ seitens der Fremden bzw. derer rechtsfreundlichen Vertreter geführt hat, womit ein enormer Verwaltungsaufwand in Gang gesetzt wurde und werden wird.

Um diesen großen Mehraufwand für die Fremdenbehörden zu minimieren, wäre eine Überprüfung, ob nach den EU-Richtlinien bzw. EMRK ein berücksichtigungswürdiger Fall aus humanitären Gründen, wenn der Drittstaatsangehörige einer Gefahr gemäß § 52 FPG ausgesetzt ist, nicht Genüge getan sein müsste, wenn lediglich die Anregung der Asylbehörde oder der Fremdenpoli-

zei, welche ja hinsichtlich § 52 FPG ein umfangreiches Verfahren bereits durchgeführt haben, zu einem Tätigwerden der Fremdenbehörden führt.

Auch hat sich in der Vollziehung des Fremdengesetzes 1997, welches ebenfalls im § 10 (4) wie im § 76 (1) NAG die Formulierung „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen“ enthält, gezeigt, dass diese Wendung die Antragsteller dazu veranlasste, sehr kreativ einen besonders berücksichtigungswürdigen Fall darzustellen. Dadurch wurde, wenn für die Behörde auch noch so nicht nachvollziehbar, ein umfangreiches und langwieriges Verwaltungsverfahren ausgelöst. Nachdem im Falle des § 77 (4) NAG auch bei einem Verfahren, welches sich bereits am Ende des Ermittlungsverfahrens im Stande des Parteiengehörs befindet, für den Aufenthaltzweck der Familiengemeinschaft ein Zusatzantrag aus humanitären Gründen zulässig ist, können bereits entscheidungsfähige Verfahren endlos verschleppt werden.

Zu § 80:

Die Bestätigung über das Aufenthaltsrecht als Vertriebener im Reisedokument des Fremden bzw. die Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene, bedeutet Mehrarbeit für die Behörde. Überdies ist die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes bedenklich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Erich Pramböck', is centered on a light gray rectangular background.

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär